

# BESONDERE SERVICEBEDINGUNGEN / KELLER MEDICAL GMBH

Stand: 08.04.2021

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Besonderen Servicebedingungen werden Inhalt der Verträge über dienst- und werkvertragliche Leistungen, die KM im Zusammenhang mit technischen Serviceleistungen für Analysensysteme der KM erbringt. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Keller Medical GmbH (nachfolgend KM) hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ergänzend, soweit im Folgenden nichts zu einzelnen Fragen geregelt ist.

## II. Durchführung der Serviceleistungen

- 1) Vor Entsenden eines Technikers zu einem Nof falleinsatz wird die Störung durch KM zunächst über das öffentliche Telekommunikationsnetz im Rahmen einer Ferndiagnose analysiert und nach Möglichkeit behoben.
- 2) Der Auftraggeber gewährt Mitarbeitern der KM ungehinderten Zugang zu den Systemen für die Durchführung der Servicearbeiten. Die Servicearbeiten werden so durchgeführt, dass der Betrieb des Auftraggebers möglichst wenig gestört wird.
- 3) Der Auftraggeber stellt entsprechend der Herstelleranweisung des KM-Lieferanten die Versorgungseinrichtungen, Reagenzien, Kassetten und andere Verbrauchsmaterialien für die Serviceleistungen zur Verfügung.
- 4) KM kann defekte Bauteile oder Systemkomponenten entweder austauschen oder instand setzen. Defekte Teile und Altteile werden auf Wunsch des Auftraggebers von KM kostenlos entsorgt.
- 5) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass sein System im Bedarfsfall entweder direkt vor Ort im Klinikum oder in den Räumlichkeiten der KM überprüft und instand gesetzt wird. In diesem Fall stellt KM dem Auftraggeber ein gleichartiges System bzw. entsprechende Teile leihweise zur Verfügung. KM behält sich vor eine Gebühr für die Leihdauer zu erheben, welche vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und schriftlich zu bestätigen ist.
- 6) Der Transport vom Kunden in die Räumlichkeiten von KM erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden. Erst ab Eintreffen des Systems bei KM geht das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware auf KM über. Etwaige Transport- und Versicherungskosten für den Transport zur Werkstatt von KM trägt der Auftraggeber.
- 7) Sollte sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben, dass die Serviceleistung nicht oder nur mit wesentlich geänderten technischen und/oder personellen Aufwand durchgeführt werden kann, informiert KM unverzüglich den Auftraggeber. Die Vertragsparteien entscheiden, ob und in welchem Umfang und zu welchen Kosten der Servicevertrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Falle hat KM Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen und Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

## III. Vergütung

- 1) Die Serviceleistungen sind nach den jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. zu vergüten, sofern nicht Servicepauschalen oder Einmalzahlungen vor Erbringung der Leistung von den Parteien einvernehmlich vereinbart wurden. Die gültigen Stundensätze sind der Preisliste zu entnehmen, die bei KM telefonisch im Vorhinein angefordert werden kann.
- 2) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3) Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist KM berechtigt, Serviceleistungen nur Zug-um-Zug gegen Vorauszahlung oder Stellung angemessener Sicherheiten zu erbringen.
- 4) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, werden alle offenen Forderungen der KM gegen den Auftraggeber

sofort fällig.

- 5) Erfolgt auf besondere Anforderung des Auftraggebers die Entsendung eines Mitarbeiters der KM außerhalb der Normalarbeitszeiten, werden Überstundenzuschläge gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

## IV. Schadensersatz

- 1) Der Auftraggeber hat KM von allen Schadensfällen, die auf ein Verhalten von KM oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen eines von KM zu vertretenen Schadens in Anspruch genommen, besteht eine Schadensersatzpflicht der KM nur dann, wenn diese die Möglichkeit hatte, auf die Schadensewicklung Einfluss zu nehmen. Bei verspäteter Information von KM hat sich der Auftraggeber sein Verhalten unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens (§254 BGB) anrechnen zu lassen.
- 2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist KM berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich von Mehraufwendungen zu verlangen. Die Regelung des § 615 BGB bleibt unberührt.
- 3) Die Haftung von KM wegen Verstößen gegen die BetreiberVO ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Reagenzien, Kassetten, Verbrauchsmaterial, Zubehör oder Ersatzteile anderer Hersteller verwendet. Dies gilt selbst dann, wenn KM deren Verwendung zugestimmt und bei der Installation Hilfe geleistet hat, sofern KM auf den Haftungsausschluss wegen der Verwendung solcher Produkte anderer Hersteller hingewiesen hat. Im Falle eines Drittschadens hat der Auftraggeber KM von Ansprüchen Dritter wegen auf solchen Verwendungen zurückzuführenden Schäden freizustellen.
- 4) Der Schadensersatz von KM wegen leichter Fahrlässigkeit wird insoweit ausgeschlossen, soweit es sich um atypische Schadensverläufe handelt und keine Kardinalpflichten durch KM verletzt worden sind. Kardinalpflichten sind solche, die zur Erbringung des Vertrages unverzichtbar sind. In jedem Fall wird die Höhe des Schadenersatzanspruches auf die dreifache Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Honorars gemäß Ziffer III Nr. 1 dieses Vertrags beschränkt. Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einzustehen ist.

## V. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche wegen unsachgemäßer Serviceleistung sind nur zu berücksichtigen, wenn die Geltendmachung von solchen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen seit der erfolgten Leistung vom Auftraggeber schriftlich bei KM gerügt worden ist. Mit der unbeanstandeten Nutzung des Systems über einen Zeitraum von mehr als 14 Tage, wird die ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigt.

## VII. Kündigung

KM ist berechtigt, Serviceverträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1) der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach Mahnung länger als 14 Tage ganz oder teilweise im Rückstand ist,
- 2) das System unsachgemäß bedient oder gepflegt wird und der Kunde dies trotz schriftlicher Mahnung der KM nicht abstellt,
- 3) an den Systemen Arbeiten oder Reparaturen durch von KM nicht autorisierte Personen vorgenommen werden oder
- 4) der Auftraggeber trotz Abmahnung Fremdsysteme anschließt oder nicht originale Zubehörteile, Verbrauchsmaterialien und Reagenzien der KM verwendet, deren Gebrauch KM nicht ausdrücklich genehmigt hat und die nach Auffassung der KM keinen einwandfreien Betrieb gewährleisten.

Die Vergütung in einem dieser Fälle wird nur zurückgewährt, falls und soweit der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die anteilige vertragliche Gebühr für die weggefallene Restlaufzeit des Vertrages.

## **BESONDERE SERVICEBEDINGUNGEN / KELLER MEDICAL GMBH**

Stand: 08.04.2021

### **VIII. Verjährung**

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Serviceleistung. Sie verlängert sich um den Zeitraum einer etwaigen Nachbesserung. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

### **IX. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 1) Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, erfolgt dies ausschließlich zum beabsichtigten Anlass und Zweck. KM empfiehlt dem Auftraggeber durch Anonymisierung Befund- und/oder Behandlungsdaten von den unmittelbaren Patientendaten zu trennen, so dass für Dritte kein Personenbezug erkennbar ist oder hergestellt werden kann.
- 2) Beide Parteien stellen die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz sicher. Soweit KM und/oder ihre Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung ihrer Arbeiten Kenntnis von personenbezogenen oder sonstigen geschäftlichen Daten des Auftraggebers erlangen, werden diese Informationen geheim gehalten.

### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder aufgrund dieses Vertrags ist Bad Soden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Königstein.

Keller Medical GmbH

Stand: 08.04.2021